

30. Mai 1986

- GEMPEN
- NUGLAR-ST. PANTALEON
- BUEREN

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen der Gemeinden

Gempen	(Ramstelquellen und Sodbrunnen)
Nuglar-St. Pantaleon	(Oberimatt-, Widacker- + Herrenbergquellen)
Büren	(Duft-, Lauterbrunnen- und Belchquellen)
Hochwald	(Hochwaldquelle)
Liestal	(Hofmattquelle)
Seltisberg	(Tugmattquelle)
Frenkendorf	(Rappenfluh-, Wolfenried- + Dreibrunnenquellen)
Arlesheim	(Gobenmattquelle)

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgung wird gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit den folgenden Schutzzonenplänen erlassen:

Gempen

Plan Nr. 08.018-12b	(Rapp)	vom 19.09.83,	1:5000	rev. 15. 5.1986
Plan Nr. 08.018-11a	(Rapp)	vom 22.09.83,	1:500	rev. 15. 5.1986

Nuglar-St.Pantaleon

Plan Nr. 1	(Schweizer)	vom 30.09.83,	1:5000	rev. 15. 5.1986
------------	-------------	---------------	--------	-----------------

Büren

Plan Nr. 1	(Schweizer)	vom 23.09.83,	1:5000	rev. 15. 5.1986
------------	-------------	---------------	--------	-----------------

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III = weitere Schutzzone

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die im folgenden verfügbaren Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (revidiert Mai 1982) zu beachten.

<u>Legende:</u>	+	= zugelassen
	+ 1,2,3,	= zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), 3),
	k	= das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb
	-	= untersagt

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) <u>Bodennutzung</u>	S I	S II	S III
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Kleingärten, Obstbäume	-	+	+

	S I	S II	S III
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzenschulen	-	+ ²	+
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegenlassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreichtreikompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreichtkompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	+
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ ²	+ ²
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+ ²
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ ²
d) <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	-	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebrig</u>			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+
2.3 <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen, Tagesaufenthaltsplätze	-	+ ³	+ ³
Camping ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-
mit sanitären Anlagen und Kanalisationsanschluss	-	-	+
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-

2.4 Bauliche Nutzung (Neubauanlagen)

NB: für bestehende Bauten s. Art. 3

a) Hochbauten

Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden

- +^k +

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke
Für die Schutzzonen der Quellen:
Für die Sodbrunnen in Gempen

- - +⁴
- +⁴ +⁴

Gewerbebauten mit Schmutzwasseranfall mit geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung oder Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und mit Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke

- - +^k

Rauhfuttersilos

- - +

b) Abwasseranlagen

Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe a

- -⁵ +⁴

Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks

- - +^k

Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser. Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser

- +^k +

Versickerungen von Kühlwasser, Wärmepumpenwasser, Vorplatzwasser und weiteren Abwässern

- - -

c) Verkehrsanlagen

Strassen

+^k -^{5,6} +⁶

Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege

+^k +⁷ +

Tunnels, Unterführungen, Einschnitte

- - -

Anwendung von Herbiziden

- - +³

d) Autoabstellplätze

Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss

- - +

Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)

- - +⁴

	S I	S II	S III
e) <u>Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u> ohne die unter f) aufgeführten Elektrizitätsanlagen			
Massgebend sind die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. technischen Tankvorschriften (TTV)			
Kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe a	-	-	+ ^k
Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	-
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
Wärmepumpen, Erdsonden und dergleichen	-	-	k
f) Anlagen mit Isolier- und Hydrauliköl, die der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes unterstehen	- ⁸	+ ⁸	+ ⁹
2.5 <u>Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>			
Deponien von sauberem Aushub	-	+ ^k	+ ^k
Materiallager im Freien und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen und Abfällen	-	-	+ ^k
Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-
Friedhöfe	-	-	+ ^k
Wasenplätze	-	-	-
2.6 <u>Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)</u>	-	-	+ ^k

Anmerkungen

- 1 a) Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreifeckkompost je ha ausgebracht werden. Die gesamte Stickstoffdüngung darf je nach Nährstoffbedarf der Frucht in der Regel im Jahr 100 kg und nicht mehr als 150 kg je ha betragen.

- b) Der Landwirt ist verpflichtet, der betroffenen Wasserversorgung rechtzeitig, d.h. spätestens am Vortag mitzuteilen, wann und wo Gülle in der Quellwasserschutzzone ausgebracht wird.

WV Arlesheim, Brunnenmeister 72 46 40 oder 72 34 34

WV Nuglar-St. Pantaleon, Brunnenmeister 96 03 01

WV Frenkendorf, Brunnenmeister 94 42 80 oder 94 18 55

WV Gempen, Brunnenmeister 72 87 67

Der Landwirt muss über die ausgebrachte Düngung Buch führen (Datum, Parzelle, Düngerart, Düngermenge).

Die Düngermenge pro Gabe ist der örtlichen Belastbarkeit des Bodens anzupassen (lehmgiger oder steiniger Boden, Hangneigung, Speicherefähigkeit, Vernässung, Witterung).

- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starkem Regen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- d) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Die Gülle darf nicht oberflächlich ablaufen.
- e) Es ist eine geregelte Fruchtfolge einzuhalten, die die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.
- 2 Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang). Präparate, die als Wirkstoffe Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Amitrol, Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, 2.4.-D oder 2.4.5.-T enthalten, dürfen nicht in Schutzzonen verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis; die Liste wird weitergeführt).
- 3 Für das Anwenden von Dünge- und Pflegemitteln gelten Anmerkungen 1 und 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe 2.2 c). Die Mittel sind in jedem Fall zurückhaltend anzuwenden.
- 4 a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
- b) Injektionen sind nicht gestattet.
- c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
- d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone S I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden. Anlagen mit Oel-Transformatoren sind nur in Gebäuden zulässig; unter den Oel-Transformatoren sind Rückhaltewannen mit 100 %-igem Auffangvolumen (inkl. Volumen des Transformators selbst) zu erstellen, die allseitig den Grundriss des Transformators überragen.
- 9 Für den Bau, den Betrieb und die periodische Kontrolle sind Massnahmen zu ergreifen, die das Versickern von Oel in das Erdreich verhindern. Eventuell auslaufendes Oel ist so zurückzuhalten, dass es schadlos gesammelt und abgeführt werden kann. Die baulichen und betrieblichen Schutzbestimmungen der Empfehlungen über Gewässerschutzmassnahmen in Freiluftschaltanlagen des VSE sind zu beachten. Auf Auffangwannen kann verzichtet werden, sofern die Bodenbeschaffenheit ein Versickern des Oels verhindert. Wo möglich sind besonders bei Maststationen Trockentrafos zu verwenden.

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Kläranlagen, Leitungen)

Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen wenn Verdacht auf Undichtheit besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen; insbesondere sind Versickerungen sofort aufzuheben.

b) Garagevorplätze und Abstellplätze

Diese sind soweit sie für Wagenwaschen benutzt werden, in die Kanalisation zu entwässern.

c) Tankanlagen, Rohrleitungen

In der Zone S III gilt: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden technischen Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart

anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes, spätestens aber bis zum 1. Juli 1987 zu erfolgen.

Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

d) Transformatoren

Gebäude- und Kabinestationen ohne genügende Schutzbauwerke sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart anzupassen, dass sie den Grundsätzen der VSE-Empfehlungen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen.

Zweimaststationen und Transformatoren an Leitungsmasten sind beim Inkrafttreten dieses Reglementes sofort und anschliessend alle 5 Jahre zu revidieren.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt.

Art. 5

Zeigt es sich anhand der Meldungen und der Buchführung, dass die Düngevorschriften (Art. 2.2 b) örtlich dem angestrebten Quellwasserschutz nicht angemessen sind, so ist das Kant. Bau-Departement ermächtigt, nach Anhören der betreffenden Einwohnergemeinde, der Wasserversorgung und des Landeigentümers entsprechende Aenderungen der Nutzungsbeschränkungen zu verfügen.

Art. 6

Wo nichts anderes erwähnt, ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8

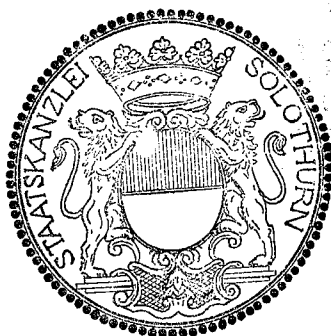
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.
Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ...1904.....
vom ..23. Juni 1986

Der Staatsschreiber:



Dr. K. Fehrschmid
Dr. K. Fehrschmid

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidgenössischen Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus dem "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung) vom Dezember 1979, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

.. Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen (Forstwirtschaft)

- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ)
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich), Vertrieb EDMZ
- Empfehlungen über Gewässerschutzmassnahmen in Freiluftschananlagen. VSE, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Bahnhofplatz 3, Zürich. Sonderdruck Nr. 2.19 aus dem Bulletin SEV/VSE 4, 1980